

Dies ist eine von Mitarbeitern der Fakultät erstellte Lesefassung (Satzung laut Amtlicher Bekanntmachung 11/2021, 1. Änderung laut Amtlicher Bekanntmachung 29/2023). Rechtlich maßgeblich sind indes allein die Satzungen in der Form, wie sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen veröffentlicht sind.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medizininformatik / Medical Informatics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.03.2021 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medizininformatik / Medical Informatics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.03.2021 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

- § 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Aufbau des Studiengangs
- § 6 Modulleistungen
- § 7 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

- § 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge
- § 9 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

- § 10 Abschlussmodul
- § 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 12 Verbesserungsversuche

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

- § 13 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen
- § 14 Frist für den Studienabschluss
- § 15 Studienberatung

E. Mastergesamtnote

- § 16 Bildung der Mastergesamtnote

F. Schlussbestimmungen

- § 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss im Fach Medizininformatik, Bioinformatik, Medizintechnik, Informatik, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit der Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5). Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau GER C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechend den Vorgaben der Zentralen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweiligen gültigen Fassung.

(3) Studierende, die mindestens über einen Bachelorabschluss in Medizininformatik oder einem vergleichbaren Feld verfügen, können den Abschluss im Masterstudiengang gänzlich durch die in englischer Sprache angebotenen Teile des Studienprogramms erwerben. In dieser Variante des Studiengangs (Profil A) ist der Nachweis der Englischkenntnisse ausreichend, ein Nachweis über Deutschkenntnisse ist nicht erforderlich.

(4) Zudem müssen Leistungen in den folgenden Fächern bzw. Wissensgebieten aus dem vorausgegangenen Bachelorstudium oder Masterstudium der/des Studierenden nachweislich erbracht worden sein:

Variante/Profil A:

- Medizin (min. 15 CP aus dem vorausgegangenen Bachelorstudium oder Masterstudium) (bspw. Humanmedizin, Humanbiologie, medizinische Terminologie)

- Informatik (min. 24 CP aus dem vorausgegangenen Bachelorstudium oder Masterstudium) (bspw. Informatik, (statistisches) maschinelles Lernen, Datenwissenschaften, Medizininformatik, Bioinformatik)

Variante/Profil B:

- Medizin (min. 15 CP aus dem vorausgegangenen Bachelorstudium oder Masterstudium) (bspw. Humanmedizin, Humanbiologie, medizinische Terminologie)

Variante/Profil C:

- Informatik (min. 24 CP aus dem vorausgegangenen Bachelorstudium oder Masterstudium) (bspw. Informatik, (statistisches) maschinelles Lernen, Datenwissenschaften, Medizininformatik, Bioinformatik)

Über das Vorliegen der in Satz 4 genannten Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss; er kann festlegen, dass zu Beginn des Masterstudiums noch fehlende Kompetenzen im Umfang von maximal 30 CP bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgeholt werden müssen.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Science (M. Sc.) in Medizininformatik / Medical Informatics (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Medizininformatik / Medical Informatics. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang

entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) ¹Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 4 und 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht. ²Das Masterstudium wird in einer von drei Profilen studiert. Studierende, die einen Bachelor-Abschluss in Medizin- oder Bioinformatik haben, studieren nach Variante A. Studierende, die einen Bachelor-Abschluss in Medizintechnik, Biologie oder einem verwandten Fach haben, studieren nach Variante B. Studierende, die einen Bachelor-Abschluss in Informatik oder einem verwandten Fach haben, studieren nach Variante C. ³In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

FS	Modul	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Alle					
1-3	MEDZ-4110	P	Advanced Medical Informatics	K / mP	9
1-3	MEDZ-BIOINFO	WP	Advanced Bioinformatics	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	9
1-3	MEDZ-SEM	P	Medical Informatics Seminar	R, H	3
1-3	MEDZ-RES	WP	Research Project in Medical Informatics	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	9
Variante A					
1-3	MEDZ-BIOMED	WP	Biomedical Informatics	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	24
1-3	MEDZ-MEDTECH	WP	Medicine-Medical Technology	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	18
1-3	INFO-INFO	WP	Computer Science	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	18
Variante B					
1-3	MEDZ-INFO	P	Foundations of Biomedical Informatics	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	24
1-3	MEDZ-BIOMED	WP	Biomedical Informatics	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	15
1-3	MEDZ-MEDTECH	WP	Medicine-Medical Technology	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	9
1-3	INFO-INFO	WP	Computer Science	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	12

Variante C					
1-3	MEDZ-BASICMED-INFO	P	Foundations of Medicine and Bioinformatics	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	15
1-3	MEDZ-BIOMED	WP	Biomedical Informatics	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	15
1-3	MEDZ-MEDTECH	WP	Medicine-Medical echnology	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	18
1-3	INFO-INFO	WP	Computer Science	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	12
Bereich Abschlussmodul					
4	MEDZ-4999	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)*	Masterarbeit, R	30

1) Es dürfen im Studiengang maximal drei Seminare gewählt werden.

FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; R=Referat;*Masterarbeit (Abschlussmodul): Masterarbeit und zur Masterarbeit zugehöriges Abschlusskolloquium über den Inhalt der Masterarbeit.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für die importierten Module kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch und englisch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch;
- Deutsch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Studiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 MRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- M.Sc. Bioinformatik/Bioinformatics
- M.Sc. Informatik
- M.Sc. Medieninformatik
- M.Sc. Kognitionswissenschaften

(2) Über weitere zum Studiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 10 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 27 CP auf die Masterarbeit und 3 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul [in Form eines zur Masterarbeit gehörigen Abschlusskolloquiums (3 CP)]. ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 6 Monate.

(3) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet ohne die Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 MRPO.

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 45 Leistungspunkten.

§ 12 Verbesserungsversuche

Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 13 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

Fristen für die Erbringung von Modulleistungen sind derzeit nicht vorgesehen.

§ 14 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 7. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 15 Studienberatung

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, können Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 2. Fachsemesters: 40 CP.

E. Mastergesamtnote

§ 16 Bildung der Mastergesamtnote

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module. ²Abweichend von § 19 Abs. 3 Satz 3 MRPO wird dabei nur eine Nachkommastelle angegeben und alle weiteren ohne Rundung gestrichen.

F. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten ~~und Übergangsbestimmungen~~

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2024.